

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2017-5375
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Salzburger BA, Klappe 1461 Innsbruck, 20.03.2017
Mag. Rödlach/Mag. Röck/Kn

Betreff: Energie – internationales Recht; EU Vorschlag der EK; Review der
Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (Verordnung (EG) Nr. 714/2009) und
Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (Richtlinie 2009/72/EG)

Bezug: Ihr Mail vom 10.03.2017
zust. Referentin: Dorothea Herzele

Sehr geehrte Frau Mag. Herzele,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Vorschlag zur Neufassung für die Verordnung bzw. zur Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Elektrizitätsbinnenmarkt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind die Bemühungen auf Unionsebene den Energiesektor neu zu gestalten und den Europäischen Strommarkt einheitlich zu regulieren sowie den Marktgegebenheiten anzupassen äußerst kritisch zu betrachten.

Zu Punkt 10 der Erwägungsgründe, bzw. Artikel 2 in Kapitel 1 der Verordnung:
Der Begriff der „Kurzfristmärkte“ ist irreführend und zudem in den Begriffsbestimmungen nicht definiert, bzw. näher ausgeführt. Dem Kontext der politischen Erwägungsgründe der Verordnung ist zu entnehmen: „Kurzfrist-Strommärkte sollen den grenzüberschreitenden Handel mit Energie ermöglichen und sind somit ein Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Marktintegration von regenerativ erzeugtem Strom.“ Die hier vorgebrachte Argumentationslinie ist insofern interessant, da sie davon ausgeht, diese Möglichkeit hätte bisher nicht bestanden. Aber ganz im Gegenteil: Der regenerativ erzeugte Strom (in erster Linie Windkraft, Verstromung von Biogas, Photovoltaik u.a.) ist bereits voll in den Markt inte-

griert und hat insbesondere in Deutschland auch den Vorteil der bevorzugten Einspeisung, d.h. regenerativer Strom darf zu jedem Zeitpunkt eingespeist werden, auch dann, wenn er nicht benötigt wird (z.B. Windstrom bei starken Winden von der Nordsee, mitten in der Nacht bei wenig Verbrauch). Die Einspeisetarife für diese regenerative Erzeugung sind jedoch von Dargebot und aktuellem Verbrauch unabhängig stabil. Dem gegenüber fallen aber die Preise an der Leipziger Börse für kurzfristige Ankäufe oft sehr stark und sehr schnell, wobei dieser Strom in irgendeiner Form verbraucht und aus dem Netz genommen werden muss, um Netzspannung, Frequenz und andere elektrotechnische Parameter stabil halten zu können. Aufgrund von meteorologischen Schwankungen steht diese Ressource nicht ständig, sondern in unterschiedlicher Intensität und Dauer zur Verfügung. Eine Prognostizierung von genauer regenerativ erzeugter Strommenge ist daher nicht möglich. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stabilität im Netz sind jedoch die Kapazitäten für die Erzeugung der Gesamtmenge an elektrischer Energie auf konventioneller Basis vorrätig zu halten.

Dieser Markt funktioniert seit mehreren Jahrzehnten, insbesondere zwischen Deutschland und Österreich, hat allerdings eine starke Beeinflussung erfahren, da aufgrund der außerordentlich starken Förderung der Ökostrom-Einspeisetarife in Deutschland dieser Handel immer volatiler wurde. Dieser Markt funktioniert auch nach wie vor, wenngleich unter wesentlich schwierigeren Bedingungen und deutlich weniger lukrativ.

Diese Form der Märkte wird neuen Akteuren neue Geschäftsmöglichkeiten bieten, denn zu Zeitpunkten hoher Nachfrage können sie auf diesen Reservemarkt kurzfristig zurückgreifen. Der Einzelverbraucher ist mit seinem Einkauf von geringen Mengen Energie nicht unternehmerisch tätig; dies will auch der Großteil der Konsumenten nicht. Potentielle, unter Umständen rein theoretische Vorteile werden sich somit nicht für die Konsumenten ergeben, sondern für Unternehmen, die mit Energie handeln, aber keine Infrastrukturen zu betreiben haben. Bereits bisher sehen wir, dass Entwicklungen analog zum Telekommunikations-Bereich, dem Eisenbahn-Sektor oder der Finanzwirtschaft auch in der Energiewirtschaft vermehrt Einzug halten: Weg von der Infrastruktur, weg von der Infrastruktur-Verantwortung hin in Richtung Brokering.

Es wird mit Markt, Öffnung des Marktes, Flexibilisierung, verbesserten Marktchancen, usw. argumentiert, weil auf dieser Ebene Eingriffe in bestehende Verhältnisse möglich sind. In Wirklichkeit haben wir es aber nicht mit einem Problem des Marktes zu tun, sondern mit Problemen im Netz. Zahlreiche Länder haben im Zuge der Liberalisierung des Strommarktes auf die zweite, sehr wesentliche Komponente des Energie-Geschäftes, nämlich auf das Netz vergessen. Das Netz wurde in den letzten 20 Jahren viel zu wenig oder teils gar nicht ausgebaut. Insbesondere für Deutschland müssen hier enorme Versäumnisse konstatiert werden.

Deutschland hat wesentliche Lasten aus der Energiewende als Konsequenz der Förderpolitik und der Unfähigkeit zur Schaffung der notwendigen Netzinfrastrukturen im eigenen

Land seinen Nachbarländern aufgebürdet. Der massive Preisverfall von elektrischer Energie geht nicht aus dem großen Erfolg regenerativer Energieproduktion hervor, sondern ist ein Resultat eines der massivsten aber einseitigen Markteingriffe in der Wirtschaftsgeschichte. Durch Ökostrombeiträge der Konsumenten werden jährlich mehr als 25 Mrd. Euro an Förderungen für die Produktion von erneuerbarer Energie allein in Deutschland in den Markt gepumpt. Durch diese Zuschüsse wird konventionelle Energieproduktion, darunter auch Wasserkraft, auf Dauer unwirtschaftlich und unrentabel.

Hier von einem Markt oder von notwendigen Marktanpassungen zu sprechen, bei gleichzeitig massivsten Markteingriffen, betrachten wir als Euphemismus, der kaum zu überbieten ist. Es ist ein weiterer Versuch (insbesondere Deutschlands aber auch zahlreicher internationaler Konzerne) diese Versäumnisse weiter zu verlagern und durch regulatorische Maßnahmen Zugriffe auf nationale Strukturen zu bekommen. Österreich ist hier lediglich ein kleiner Spielball, muss jedoch mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Nachteilen rechnen, da wir in diesem Markt bisher überproportional vertreten sind/waren.

Diese Verordnung soll eine weitere Basis für die Trennung der Marktgebiete Deutschland und Österreich, im Übrigen das einzige bilateral funktionierende Marktgebiet in Europa, bieten. Sie soll die Grundlage dafür schaffen, dass man gar nicht anders kann, weil die EU-Verordnung dies so vorgibt. In letzter Konsequenz ist damit zu rechnen, dass die durchschnittlichen Energiepreise in Österreich für den Konsumenten mittelfristig (voraussichtlich innerhalb von 3 Jahren) um mindestens 10-15% steigen werden. Gleichzeitig werden die Preismodelle von Energieanbietern ohne eigene Produktion, die in zahlreichen Wechsel-Initiativen immer wieder stark beworben werden, einer substantiellen Überprüfung unterzogen. Beides sind leider Rahmenbedingungen, die für Konsumenten Unruhe, Unsicherheit und womöglich Schwierigkeiten und erheblichen Beratungsbedarf nach sich ziehen.

Der Synergieeffekt daraus ist, dass ein risikoreiches Handeln mit Energie ermöglicht wird und das Ziel den Verbraucher durch die Verordnung in den Mittelpunkt zu stellen klar verfehlt wird. Tatsache ist jedoch, dass Akteure im Energiesektor Gewinne lukrieren wollen bzw. auch müssen, selbst in Zeiten eines Energieüberschusses, was wiederum zu einem Nachteil von geplanten Kurzfristmärkten führt, denn auf diese wird nicht zugegriffen.

Zu Kapitel 5:

Die Arbeiterkammer Tirol sieht die geplante Ausdehnung der Kompetenzen von grenzübergreifenden Regulierungsbehörden ebenfalls sehr kritisch; die Stellung der nationalen Regulierungsbehörde wird geschwächt, die Kontrolle und Willensbildung auf nationaler Ebene tritt in den Nachrang und entzieht sich somit schrittweise den Mechanismen der eigenen Volkswirtschaft, ja sogar der heimischen demokratischen Legitimierung. Ein für Österreich besonders wichtiger Teil der Energiewirtschaft, die Erzeugung von Strom, wird der nationalen Disposition entzogen - aus unserer Sicht ein langfristig nachhaltiger Scha-

den für den Standort Österreich und ein wahrscheinlich nicht zu korrigierender Fehler in der Standortpolitik unseres Landes.

Dass bei der Umsetzung der Bestrebungen auch Verbraucherrechte gestärkt werden sollen, wäre grundsätzlich positiv hervorzuheben, jedoch sind diese bei der Neufassung der Richtlinie aus folgenden Gründen nicht ersichtlich:

Zu Punkt 4 der Erwägungsgründe bzw. Artikel 17 in Kapitel III:

An dieser Stelle wird angeführt, dass mit der „Rahmenstrategie der Energieunion die Bürger insofern in den Mittelpunkt gerückt werden sollen, als diese die Verantwortung für die Umstellung des Energiesystems übernehmen und neue Technologien zur Senkung der Energiekosten nutzen, aktiv am Markt teilnehmen und, soweit sie sich in prekärer Situation befinden, Schutz genießen.“

Die praktische Umsetzung dieser Erwägungsgründe erschließt sich erst dann, sofern die politischen Hintergründe dieser Zielsetzung beachtet werden. Es soll der Endkunde über sogenannte Laststeuerungslösungen (Engpässe in der Stromerzeugung wird durch den Einsatz moderner Technologien entgegengesteuert) in die Lage versetzt werden, den durch selbstbetriebene Kleinanlagen erzeugten Strom nicht nur selbst zu konsumieren und zu speichern, sondern durch Einspeisung in ein Netz am (europäischen) Strommarkt verkaufen zu können. Der in der Richtlinie neugefasste Artikel 17 in Kapitel III entspricht diesem Gedanken. Diese Strategie führt dazu, dass Private eine Form unternehmerischer Verantwortung wie organisierte Anbieter und KMU für den eigenen Energiehaushalt zu übernehmen haben. Verbraucher unterliegen einem Mangel an Transparenz und Information, daher wird es nicht nur schwierig Risiken am Strommarkt einzuschätzen (zum Beispiel durch angemessene Beteiligung an den Netzkosten für Betreiber von privaten PV-Anlagen), sondern auch Verfahrenskomplexitäten bei der Organisation in diesem Bereich zu durchblicken. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gegen den unterstützenden Einsatz neuer Technologien zur Senkung der Kosten prinzipiell nichts einzuwenden ist, jedoch ist aus den Begleitunterlagen zum Richtlinienvorschlag (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen) zu entnehmen, *„dass der sonstige administrative Aufwand für sehr kleine Anlagen durch Umsetzung der Richtlinien steigen könnte.“* Dies führt dazu, dass eine größere Anzahl der Anlagen trotz des Einsatzes moderner Technologien von mehreren Einzelpersonen gemeinsam betrieben bzw. verwaltet werden müsste.

Zu Artikel 11 in Kapitel III:

Durch diesen erfolgt eine weitere Grundkonzeption, so soll jeder Endkunde *„das Recht auf einen dynamischen Stromtarif durch seinen Anbieter eingeräumt bekommen.“* Durch dynamischere Tarife ergibt sich zwangsläufig eine Intransparenz für Verbraucher, denn diese müssten sich ständig über aktuelle Preisentwicklungen am Energiemarkt informieren, sofern sie davon profitieren möchten. In diesem Zusammenhang wird an vielen Stellen des Richtlinienvorschlages der Einsatz von moderner Technologie als zukunftsweisend für die

Steuerung des Energiehaushaltes präsentiert, wobei in der Zusammenfassung der Folgenabschätzung des Ausschusses für Regulierungskontrolle zu entnehmen ist, das sich der vermehrte Einsatz von intelligenten Verbraucherauswertungssystemen (Smart Meter) „auf den Schutz personenbezogener Daten unter Auswirkungen auf Grundrechte, wie Artikel 8 der EU-Charta, auswirken“ könnte. Dies ist jedenfalls kritisch zu beurteilen, da ein vertrauenswürdiges, transparentes und funktionierendes Datenverwaltungsmodell neben dem Schutz der persönlichen Daten auch Cybersicherheit auf dem besten Stand der Technik erfüllen muss. In jüngster Zeit haben sich jedenfalls erhebliche Zuverlässigkeitsprobleme mit verschiedensten Verbraucherauswertungssystemen in Puncto korrekter Messung ergeben (u.a. Bericht im Standard vom 10.03.2017 - Digitale Stromzähler berechnen Konsumenten zu viel“).

Wir sehen diese gesamte Entwicklung durchaus kritisch, denn für die Verbraucher und auch für Betreiber von Kleinproduktionsanlagen ergeben sich somit in Zukunft kaum Vorteile, jedenfalls aber kein zuverlässiger und stabil planbarer Preis. Dieser kann vor allem nicht bei einer Ressourcenknappheit garantiert werden. In letzter Konsequenz wird sich daraus ergeben, dass man zu unterschiedlichen Tageszeiten, von völlig verschiedenen Energieanbietern Strom zu kaum mehr vergleichbaren Bedingungen bezieht, gesteuert ausschließlich von Computern und Algorithmen. Auch wenn alle Bedingungen dazu bis ins kleinste Detail offen gelegt sind, auf diversen Plattformen veröffentlicht und verfügbar gemacht, transparent ist das nicht. Der Konsument ist damit überfordert, unabhängig von Ausbildung und technischer Ausstattung. Diese Geschäftsmodelle sehen vor, den Konsumenten mittels „Komfort und Service“ von seiner individuellen Entscheidung „freiwillig“ zu entheben - Smart-Business. Weil es sich um ein Massengeschäft mit enormen Umsatzpotentialen handelt, bringen sich hier internationale Konsortien in Stellung.

Zu Artikel 10 in Kapitel III:

Durch die Neufassung dieser Bestimmung sollen dem Verbraucher durch die Mitgliedstaaten grundlegende vertragliche Rechte eingeräumt und sichergestellt werden. *„Alle Kunden haben das Recht, von einem Anbieter – sofern dieser zustimmt – mit Strom versorgt zu werden“*. Das Zustimmungserfordernis des Anbieters sollte jedenfalls entfallen, wenn dieser am nationalen Energiemarkt gegenüber dem Endkonsumenten als potentieller Vertragspartner auftritt, da die Energieversorgung eine Leistung der Daseinsvorsorge für Verbraucher darstellt und schon deshalb einem Kontrahierungszwang unterliegen muss.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass für Senkungen der Energiekosten von Verbrauchern eine aktivere und organisatorisch aufwendigere Teilnahme am Strommarkt bei gleichzeitiger Übernahme quasi-unternehmerischer Risiken eingegangen werden müsste. Dies widerspricht dem Ziel, den Verbraucher (Bürger) in den Fokus der Richtlinie zu stellen.

Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol ist dieser Entwurf für eine EU-Verordnung nicht geeignet, die zweifellos im Europäischen Energie- und Strommarkt bestehenden Probleme zu lösen. Bisher bereits als negativ einzustufende Entwicklungen werden nunmehr als Zielsetzung formuliert. Es ist dies nach unserer fachlichen und volkswirtschaftlichen Einschätzung eine Entwicklung in die falsche Richtung, verstärkt aber durch die Tatsache, dass mit an sich positiven Zielsetzungen argumentiert wird, welche aber durch diese Maßnahmen gar nicht erreicht werden können. Die wahren Beweggründe werden nicht angesprochen. Wir halten diese Vorgangsweise auf lange Sicht als unseriös, als Täuschung der Konsumenten und lehnen daher diese Vorgangsweise ab.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)